

58 9

14. Herr Settel berichtet über die Abteilung Leges (Anlage C mit zwei Sonderberichten der Mitarbeiter Kramer und v. Gebhardt). - Vorschlag: 14000 M.

Zur Lex Baiuvariorum berichtet Hr. Settel ferner über die Kommissionsitzung, die gemäß dem Beschluss des ständigen Ausschusses vom 24. April 1930 vorgestern (13. April 1931) in den Räumen der Mon. Germ. Statyfundus stattfand. An der Sitzung nahmen Teil die Herren Kehr, Kersch, Lan, Heymann, Kersch, Settel, Streckler und Taugl. In der Kommissionsitzung gab Herr Kersch auf Grund der Vergleichung von 12 Handschriften eine eingehende Kritik der v. Schwind'schen Ausgabe. Schwind bracht eine in einzelnen Beziehungen zur Antiqua angenäherte Emendata, da er wegen einzelner Quellenübereinstimmungen die Emendata im Allgemeinen für ursprünglicher hält als die Handschriftengruppe AB. Demgegenüber weist Hr. Kersch nach, dass in Übereinstimmung mit Mettel der Antiqua der erste Platz zuzurweisen sei, und er ergänzt Mettel's Hss.-Kritik durch den wichtigen Nachweis, dass die Mutterhandschrift E der Emendata aus einer A-Handschrift abgeleitet sei. Weiter deckt Herr Kersch Kollationsfehler und unrichtige Wiedergaben der abgedruckten Quellentexte bei v. Schwind auf. Herr Heymann, der keine Hss. benutzt, sich aber sachlich in seinem Seminar eingehend mit der Lex Baiuvar. beschäftigt hat, referierte in ähnlichem Sinne; auch er ist hinsichtlich der handschriftlichen Grundlage zu denselben Ergebnissen wie Herr Kersch, und zwar unabhängig von diesem, gelangt: v. Schwind legt eine Emendata zugrunde statt der alten Form. Herr Heymann hat sein Gutachten auch in schriftlicher Fassung eingereicht. Hr. Settel schloss sich im Wesentlichen dem beiden Gutachten an. Die Kommission war übereinstimmend der Meinung, dass die Ausgabe v. Schwind's, so wie sie vorliegt, nicht brauchbar ist, da sie, von manchen anderen schweren Vorzügen abgesehen, von einem falschen Textprinzip ausgeht und